

Wir veröffentlichen eine Übersetzung des Urteils, in dem sich der Peshawar High Court, das höchste Gericht der pakistanischen Provinz Khyber Pakhtunkhwa, mit den Drohnen-Morden der CIA in den Stammesgebieten an der Grenze zu Afghanistan befasst hat.

**LUFTPOST**

Friedenspolitische Mitteilungen aus der  
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein  
LP 169/14 – 29.10.14

**Gerichtsmitteilung  
des Peshawar High Court, Justizverwaltung Peshawar,  
zur Schriftlichen Petition W.P. NO. 151-P/2012**

**URTEIL**

( <http://www.peshawarhighcourt.gov.pk/images/wp%201551-p%2020212.pdf> )

Datum der Verhandlung 11.04.2013

Datum der Urteilsverkündung \_\_\_\_\_

Kläger \_\_\_\_\_

Beklagte \_\_\_\_\_

DOST MUHAMMAD KHAN (Name) C.J. (Chief Judge = Vorsitzender Richter) hat mit diesem Einzelurteil auch über folgende, damit in Verbindung stehende Eingaben entschieden:

die Writ Petition / W.P. (Schriftliche Petition = Klage ) No. 3133/2011, F.M. Sabir, Rechtsanwalt am Peshawar High Court in Peshawar, gegen die Föderation Pakistan, vertreten durch das Verteidigungsministerium und 5 weitere Personen,

die W.P. No. 1550-P/2012, Malik Noor Khan gegen die Föderation Pakistan, vertreten durch den Gouverneur der Provinz Khyber Pakhtunkhwa und 5 weitere Personen und

die W.P. No. 3134/2011, der Pakistanische Verteidigungsrat, vertreten durch seinen Provinzvertreter Syed Yousaf Shah und 6 weitere Personen, gegen die Föderation Pakistan, vertreten durch ihren Innenminister und 4 weitere Personen.

Weil in all diesen Petitionen identische Fragen zu Gesetzen und Fakten gestellt wurden, wurden sie in folgenden Anträgen zusammengefasst:

- i. "Die Beklagte (die Föderation Pakistan) soll dazu verpflichtet werden, ab sofort ihre staatliche Souveränität durchzusetzen und den USA unmissverständlich klarzumachen, dass sie keine weiteren Drohnen-Angriffe auf ihrem souveränen Territorium duldet;
- ii. es soll angeordnet werden, dass die Beklagte das 'Recht auf Leben' ihrer Bürger zu schützen und nötigenfalls Gewalt anzuwenden hat, um die außergerichtlichen Tötungen mit Drohnen zu stoppen;
- iii. die Beklagte soll Wiedergutmachung für die strafbaren Handlungen derjenigen verlangen, die innerhalb und außerhalb Pakistans an Drohnen-Operationen beteiligt waren, insbesondere an dem Drohnen-Angriff am 17. März 2011, und die zuständigen Behörden anweisen, unter Berufung auf die einschlägigen Gesetze der Islamischen Republik Pakistan Strafverfahren gegen diejenigen einzuleiten, die dafür verantwortlich waren;

- iv. die Beklagte soll sich wegen der Verletzung der territorialen Souveränität Pakistans, die nach Artikel 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen geschützt ist, sofort an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wenden und die Verabschiedung einer Resolution fordern, in der die Drohnen-Angriffe verurteilt und die USA aufgefordert werden, ihre Angriffe in Pakistan einzustellen;
- v. die Beklagte soll verpflichtet werden, Daten über die Opfer von Drohnen-Angriffen zu sammeln und alle (überlebenden) Opfer dazu zu ermutigen, sich wegen des ihnen zugefügten Unrechts mit ihren Beschwerden an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und deren Sonderberichterstatter für außergerichtliche, kollektive und willkürliche Exekutionen zu wenden;
- vi. die Beklagte soll verpflichtet werden, ihr nach dem Völkergewohnheitsrecht bestehendes 'Recht auf Schadensersatz' für die Folgen der illegalen Übergriffe geltend zu machen und sich dazu der Rechtsmittel zu bedienen, die ihr nach den Vorgaben der Völkerrechtskommission (s. <http://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerrechtskommission> ) über die Verantwortung von Staaten und dem Völkergewohnheitsrecht zur Verfügung stehen.

Außerdem wurde (in den Petitionen) gefordert, der Ehrenwerte Gerichtshof möge auch alle sonstigen Erleichterungen anordnen, die er für angemessen hält.

(In der nachfolgenden Auflistung der Tatbestände fehlt auch im englischen Originaltext die Ziffer 1.)

- 2. Die reihenweise Tötung einheimischer Zivilisten durch Drohnen in den beiden an die Provinz Khyber Pakhtunkhwa (s. [http://de.wikipedia.org/wiki/Khyber\\_Pakhtunkhwa](http://de.wikipedia.org/wiki/Khyber_Pakhtunkhwa) ) angrenzenden Bezirken Nord- und Südwasiristan (in den Stammesgebieten) hat bereits im Jahr 2008 begonnen und geht unvermindert weiter.



Verwaltungsgliederung Pakistans  
(Karte entnommen aus Wikipedia)

- 3. Nach einem Bericht der politischen Behörden des Verwaltungsbezirkes Nordwasiristan, der auf physischer Verifikation basiert, wurden in den letzten fünf (05) Jahren bis Dezember 2012 in diesem Verwaltungsbezirk 896 pakistani-sche Bürger (durch Drohnen) getötet und 209 ernstlich verletzt. Bei den Drohnen-Angriffen wurden nur 47 Ausländer getötet und 06 verletzt. Auch viele Häuser und Fahrzeuge, die sich in Bauart, Marke und Modell unterschieden und einen Wert von mehreren Millionen Dollar hatten wurden bei den Drohnen-Angriffen zerstört. Außerdem wurden auch ganze Herden verschiedener Tierarten, die Einheimischen gehörten, bei den Angriffen zerrissen und durch Brände vernichtet.  
Im Verwaltungsbezirk Südwasiristan fanden in den letzten fünf (05) Jahren bis Juni 2012 insgesamt 70 Drohnen-Angriffe statt, bei denen 553 einheimische Zivilisten getötet und 126 verletzt wurden; außerdem wurden 03 Häuser zerstört und 23 Fahrzeuge schwer beschädigt.
- 4. Nach Meldungen in internationalen und nationalen Medien hielten sich in den Gebirgsregionen Nord- und Südwasiristans einige ausländische Militante verborgen,

die von den örtlichen Behörden und leicht bewaffneten pakistanischen Streitkräften nicht aufgespürt werden konnten.

5. Die USA haben diese ausländischen Elemente eigenmächtig zu ihren Feinden erklärt. Die US-Troika, die Entscheidungen trifft und aus dem Präsidenten, dem Pentagon und der CIA besteht, will, gestützt auf geheimdienstliche Erkenntnisse, diese Elemente durch Drohnen-Angriffe ausschalten; die (bei diesen Eindringlingen) zu verzeichnende Trefferquote ist aber sehr gering, während die Verluste unter einheimischen Zivilisten und Nichtkombattanten schockierend hoch sind; außerdem entstehen große Schäden am Besitz der einheimischen Bevölkerung, an ihren Behausungen, ihren beweglichen Gütern und ihren Viehherden. Die schockierendste, grauenhafteste und blutigste Seite dieser rücksichtslosen Drohnen-Angriffe ist aber ihre Ungenauigkeit. Die oben genannten Zahlen beweisen, dass sie fast nur unschuldige Zivilisten und deren Besitz treffen und unter den zufälligen Opfern häufig sogar Säuglinge, Kleinkinder, Heranwachsende, Frauen und andere Unbeteiligte sind; die Verluste unter der Zivilbevölkerung sind hunderte Male höher als unter den vermuteten Kämpfern.
6. Der Präsident Pakistans, das Parlament durch einstimmigen Beschluss, der Premierminister und sein Kabinett und die Militärführung haben diese (Drohnen-)Angriffe wiederholt verurteilt; der US-Regierung wurden über ihren Botschafter in Pakistan mehrmals Protestnoten überreicht. Die US-Regierung hat zwar behauptet, der früher regierende Diktator General Parvez Musharraf habe ihr die mündliche Zustimmung zur Durchführung dieser (Drohnen-)Angriffe in den Stammesgebieten von Nord- und Südwasiristan gegeben, es liegen aber keine schriftlichen Mitteilungen über diese Vereinbarung zwischen den Regierungen Pakistans und der USA vor, welche die Ansicht der US-Regierung stützen würden.
7. Weder der Sicherheitsrat noch eine andere Institution der UNO haben den US-Behörden, insbesondere der CIA, jemals die Erlaubnis zu Drohnen-Angriffen auf dem Territorium Pakistans, eines souveränen Staates und langjährigen Mitgliedes der UNO, erteilt. Die Armee Pakistans hat beispiellose Opfer gebracht, um im Auftrag des UN-Sicherheitsrates in verschiedenen Regionen der Welt, in denen ethnische oder andere Konflikte das Leben zahlreicher unbeteiligter Zivilisten bedrohten, den Frieden und die Ruhe wieder herzustellen. Außer dem Frieden wurden in jenen meist entlegenen Regionen der Welt auch Kommunikationseinrichtungen, das Fernmeldewesen, die Stromversorgung und andere für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Leitungsnetze erfolgreich wieder hergestellt; die UNO und besonders ihr Generalsekretär haben (Pakistan dafür) große Anerkennung gezollt.
8. Die Bestimmungen des Artikels 2 (4) UN-Charta legen fest:

**"Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."** (Übersetzung entnommen aus [http://www.un.org/depts/german/un\\_charta/charta.pdf](http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf) )

9. Die in der am 18. September 2000 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Resolution No. 55/2 enthaltene Millennium-Erklärung der Vereinten Nationen verstärkt / wiederholt die Bestimmungen über die territoriale Integrität und die souveräne Gleichheit aller Staaten mit folgenden Worten:

**"Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der**

**Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.**" (Übersetzung entnommen aus <http://www.un.org/depts/german/millennium/ar55002-mill-erkl.pdf> )

10. Außerdem hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution No. 2625 (XXV) "Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen ..." besonders zwischen Staaten festgelegt:

**"Jeder Staat hat die Pflicht, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Eine solche Androhung oder Anwendung von Gewalt stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und darf niemals als Mittel zur Regelung internationaler Fragen angewandt werden."** (Die Übersetzung wurde entnommen aus <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf> .)

11. Die Zufügung des riesigen Verlustes an Leben und Besitz, den pakistanische Bürger in den Verwaltungsbezirken Nord- und Südwasiristan durch Drohnen-Angriffe erlitten haben, ist nicht nur durch die UN-Charta, sondern auch durch die Genfer Konventionen von 1949 streng verboten. Nach Artikel 3 und Artikel 52 (1) und (2) des Zusatzprotokolls ist gezieltes Töten nur dann legitim, wenn das Ziel ein "Kombattant", ein "Kämpfer" oder ein Zivilist ist, der "direkt an feindlichen Aktivitäten teilnimmt". Außerdem muss nach Artikel 3 und 51 (5) (b) und Artikel 7 des Zusatzprotokolls 1 die Tötung militärisch notwendig sein, der Einsatz von Gewalt muss angemessen sein, der erwartete militärische Vorteil muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Schaden stehen, den betroffene Zivilisten hinnehmen müssten, und es müssen alle durchführbaren Vorkehrungen getroffen werden, um Fehler zu verhindern und die Schädigung von Zivilisten zu minimieren. Die Tötung darf niemals das alleinige Ziel einer Operation sein, wie das bei den US-Drohnen-Angriffen der Fall ist.
12. Mary O Connell hat in ihrer Fallstudie "Unlawfull Killing with Combat Drones" (Illegale Tötung mit Kampfdrohnen, s. <https://www.law.upenn.edu/institutes/cerl/conferences/targetedkilling/papers/OConnellDrones.pdf> ), in der sie von 2004 bis 2009 in Pakistan aufgetretene Fälle untersucht hat, darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Drohnen-Angriffe in Pakistan, so genannte "Signature Strikes" (Tötungen von nur verdächtigten, nicht identifizierten Personen, s. [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP01613\\_030213.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP01613_030213.pdf) ) sind; weil solche Tötungen nach den Genfer Konventionen "unverhältnismäßig" sind, müssen sie auch nach dem Völker-

recht als illegal eingestuft werden. Die Behauptung der CIA, die Männer der angegriffenen Zielgruppe seien Kämpfer, die Verbindungen zu Terroristengruppen haben, beruht lediglich auf Annahmen, für die bisher weder von der CIA noch von der US-Regierung überprüfbare, vertrauenswürdige und überzeugende Beweise vorgelegt wurden. Am 16. Dezember 1966 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen multilateralen Vertrag verabschiedet, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. In dem einstimmig angenommenen Zivilpakt ICCPR, der sich auf die von der UN-Menschenrechtskommission überwachten bürgerlichen und politischen Rechte bezieht, wird in Artikel 6 (1) festgestellt: "Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen." (Übersetzung entnommen aus [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf) ) Weil der zitierte Artikel den Schutz jedes Menschenlebens garantiert, sind die Drohnen-Angriffe in Pakistan ein eklatanter Bruch des absoluten Rechtes auf Leben.

13. Die (von der UN-Generalversammlung mit der Resolution 260 A (III) beschlossene) Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 führt in Artikel 1 folgende Handlungen als Verbrechen auf:

"In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
  - (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
  - (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
  - (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
  - (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe."
- (Übersetzung entnommen aus <http://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/voelker-mordkonvention.pdf> )

14. Die von internationalen Beobachtern vorgenommene unwiderlegbare Analyse hat erwiesen, dass auf pakistanischem Territorium Wohnhäuser, Fahrzeuge, Betende in Moscheen, Trauernde eines Leichenzuges und sogar Rettungspersonal (das Drohnen-Opfern zur Hilfe kommen wollte) brutal mit Drohnen angegriffen wurden. Wohnhäuser, Fahrzeuge und Viehherden verbrannten dabei zu Asche, wobei der Feuertod das schlimmste ist, was man Tieren antun kann. Unter den bei Drohnen-Angriffen verkohlten oder zerfetzten Menschenleibern befanden sich auch viele kleine Kinder und unbeteiligte Frauen. Bisher wurden aber weder den internationalen Medien noch irgendwelchen UN-Gremien Bilder von getöteten Personen vorgelegt, die als Kämpfer ausgegeben werden konnten.

15. Die Stammesgebiete FATA in Pakistan (s. [http://de.wikipedia.org/wiki/Federally\\_Administered\\_Tribal\\_Areas](http://de.wikipedia.org/wiki/Federally_Administered_Tribal_Areas) ) sind 17.000 Kilometer von den USA entfernt. Die Anschläge am 11.09. (2001) liegen 11 Jahre zurück, und seither hat in den USA kein neuer größerer Terroranschlag stattgefunden.

16. Die wenigen Militanten, die angeblich der "Gruppe Al-Qaida" angehören, haben weder das Potenzial, die logistischen Fähigkeiten noch die notwendigen Ressourcen, um im Westen irgendwelche subversiven Aktivitäten durchzuführen; deshalb hat es

dort seit mehr als 10 (zehn) Jahren auch keine nennenswerten Anschläge mehr gegeben. Die Gruppe, die sich angeblich in den hohen Bergen des FATA-Gürtels und in Afghanistan verbirgt, wollte sich vermutlich nur selbst in Sicherheit bringen und hat deshalb Schutz in Höhlen gesucht. In Anbetracht dieser harten Fakten erlauben weder nationale Gesetze noch das Völkerrecht – einschließlich der UN-Charta, der einstimmig angenommenen Resolutionen der UN-Generalversammlung und der Genfer Konventionen – diese Drohnen-Angriffe, die von der CIA im Auftrag der US-Regierung auf dem Territorium des souveränen Staates Pakistan durchgeführt werden; sie sind einfach illegal und völkerrechtswidrig. Sie sind klar und eindeutig nackte Akte der Aggression auf dem Territorium / im Luftraum des souveränen Staates Pakistan. Diese Angriffe erfolgen ausschließlich nach dem Willen der CIA; weder die Regierung Pakistans noch ihre Sicherheitsdienste werden vorher darüber in Kenntnis gesetzt. Das ist ein weiterer beklagenswerter Aspekt, weil die Aggression auf dem Territorium des souveränen Staates Pakistan erfolgt und ein klarer Verstoß gegen die UN-Charta und verschiedene andere Vereinbarungen ist, auf die sich die Mitgliedsstaaten der UN verständigt haben.

17. Unter Berücksichtigung der oben genannten gesicherten Fakten, die nicht abzustreiten sind, und nach den Bestimmungen der Charta und der (zitierten) Resolutionen der Vereinten Nationen haben die Völker Pakistans jedes Recht, die Streitkräfte ihres Landes dazu aufzufordern, solche Drohnen-Angriffe mit Gewalt zu verhindern oder eingedrungene Drohnen abzuschießen; jeder UN-Mitgliedstaat hat das Recht, seine Menschen und sein Territorium gegen jede Aggression von außen zu verteidigen; da der Präsident Pakistans, der Premierminister, sein Kabinett und das Parlament durch einstimmige Beschlüsse die Drohnen-Angriffe nicht nur verurteilt, sondern bei verschiedenen anderen Gelegenheiten und auf anderen Foren auch ihre tiefe Besorgnis darüber ausgedrückt haben, bleibt als einzige Option die wirksame Abwehr dieser nackter Aggression auf das Territorium / den Luftraum des souveränen Staates Pakistan übrig.
18. Viele Menschenrechtsorganisationen, einschließlich der Internationalen Menschenrechtskommission, und die Europäische Union haben die Drohnen-Angriffe wegen der schweren Verluste an Leben und immobilem oder mobilem Besitz von Nichtkombattanten mit starken Worten kritisiert. Die Mehrheit der Opfer dieser Angriffe sind Frauen, Säuglinge und Kleinkinder; außerdem werden dabei auch viele Tiere, ganze Herden und Wild getötet.
19. Nach dem Völkerrecht und verschiedenen UN-Resolutionen kann kein Staat seinen Feind, der sich auf dem Territorium eines (neutralen) Staates verbirgt, dort aufspüren und töten, es sei denn, dieser (neutrale) Staat hat dazu schriftlich seine Zustimmung und seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit erklärt; die bedarf dann aber der Zustimmung des UN-Sicherheitsrates, ohne die auch die US-Regierung und die CIA nicht eigenständig aktiv werden dürfen.
20. Pakistan wurde von der US-Regierung, dem früheren und dem jetzigen US-Präsidenten als enger Freund im Krieg gegen den Terror und die Terroristen bezeichnet; warum ziehen die CIA und das Pentagon dann die Sicherheitskräfte und die Regierung Pakistans nicht ins Vertrauen, um deren Unterstützung zu erhalten, damit die Drohnen-Angriffe mit größerer Präzision durchgeführt werden können und ihnen nicht mehr Tausende unschuldiger Zivilisten zum Opfer fallen?
21. Die von der US-Regierung der pakistanischen Regierung, den Sicherheitskräften und dem pakistanischen Volk im sozialen Bereich gewährte finanzielle und techni-

sche Hilfe ist verschwendet, wenn die USA das souveräne Pakistan weiterhin mit Drohnen angreifen und sich ständig in seine inneren Angelegenheiten einmischen.

22. Nach der Verfassung Pakistans aus dem Jahr 1973 und besonders nach deren Artikel 199 hat dieses Gericht die unabweisbare Verpflichtung, das Leben und den Besitz der Bürger Pakistans und aller Personen, die sich zeitweise in Pakistan aufhalten, zu schützen; zum Schutz dieser fundamentalen Rechte urteilt das Gericht:
- i. "dass die Drohnen-Angriffe der CIA und anderer US-Behörden in den FATA-Stammesgebieten – besonders in Nord und Südwasiristan – schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte sind und gegen die UN-Charta, gegen einstimmig beschlossene Resolutionen der UN-Generalversammlung und gegen Bestimmungen der Genfer Konventionen verstoßen; sie sind als Kriegsverbrechen einzustufen und müssten durch den Internationalen Gerichtshof oder durch ein spezielles UN-Kriegsverbrechertribunal abgeurteilt werden, das die UNO eigens für diesen Zweck einrichten müsste.
  - ii. dass durch die Drohnen-Angriffe auf eine Hand voll Militanter, die sich angeblich im Krieg mit der US-Regierung und mit den US-Streitkräften befinden, das Völkerrecht und die einschlägigen Konventionen gebrochen werden und dass durch das häufige und ohne sein Einverständnis erfolgende Eindringen in sein Territorium / seinen Luftraum die Souveränität des Staates Pakistan in absolut illegaler und gröblichster Weise verletzt wird, weil das Eindringen gegen den erklärten Willen der pakistani-schen Regierung und trotz wiederholter Proteste an die Adresse der US-Regierung immer wieder erfolgt.
  - iii. dass die oben beschriebenen Angriffe auf die Zivilbevölkerung, weil sie beträchtlichen Schaden am Hausbesitz, am Viehbestand und an der Tierwelt anrichten und sich unter den zivilen Opfern auch viele Säuglinge, Kinder unter zehn Jahren, Heranwachsende und Frauen befinden, unverzeihliche Verbrechen von US-Behörden einschließlich der CIA sind.
  - iv. dass angesichts der erhobenen Fakten und Zahlen über zivile Opfer und die Schäden am Besitz und am Viehbestand pakistanischer Bürger die US-Regierung verpflichtet ist, die Familien aller Opfer angemessen mit US-Dollars zu entschädigen.
  - v. Die Regierung Pakistans und ihre Streitkräfte müssen sicherstellen, dass in Zukunft solche Drohnen-Angriffe auf dem Territorium des souveränen Staates Pakistan unterbleiben. Wenn Warnungen (an die Adresse der USA) nichts fruchten, werden die Regierung Pakistans, seine Behörden und insbesondere seine Streitkräfte angewiesen, von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen und die Drohnen, die Pakistan angreifen, beim Eintritt in den pakistanischen Luftraum abzuschießen.
  - vi. Die Regierung Pakistans wird verpflichtet, den Sachverhalt vor den UN-Sicherheitsrat zu bringen, und falls sie dort wegen eines Vetos der USA scheitert, schriftlich eine Dringlichkeitssitzung der UN-Generalversammlung zu beantragen, damit die Bedrohung schnellstmöglich beseitigt werden kann.
  - vii. Die Regierung Pakistans wird verpflichtet, eine Klage vorzubereiten, in der alle durch Drohnen-Angriffe verursachten Verluste an Leben und alle Schäden am Besitz der pakistanischen Bevölkerung aufgelistet werden, und den UN-Generalsekretär aufzufordern, ein unabhängiges Kriegsverbrechertribunal einzusetzen, mit dem Mandat, alle genannten Sachverhalte zu untersuchen und ein Urteil darüber zu fällen, ob es sich dabei um Kriegsverbrechen gehandelt hat und gegebenenfalls die

US-Regierung und die US-Behörden aufzufordern, die Drohnen-Angriffe auf dem Territorium / im Luftraum Pakistans sofort einzustellen und die Familien der Opfer umgehend für die erlittenen Verluste an Leben und Besitz nach internationalen Standards zu entschädigen.

viii. Das (pakistanische) Außenministerium wird verpflichtet, in kürzest möglicher Zeit Resolutionen / Klagen und Anordnungen vorzubereiten, um in kürzest möglicher Zeit alle vom Gericht aufgestellten Forderungen – wie die Befassung des Sicherheitsrates und der Generalversammlung – umsetzen zu können; dazu ist auch eine Resolution vorzubereiten, in der die von der CIA im Auftrag der US-Regierung durchgeführten Drohnen-Angriffe verurteilt werden, weil sie nach der UN-Charta und den oben genannten UN-Resolutionen die Souveränität Pakistans verletzen.

ix. Falls sich die US-Regierung der geforderten Resolution des UN-Sicherheitsrates oder der UN-Generalversammlung widersetzt, muss die Regierung Pakistans alle Beziehungen zu den USA abbrechen und als Zeichen des Protestes alle logistischen und sonstigen Einrichtungen der USA in Pakistan schließen. Damit wird der behandelten und allen einbezogenen Klagen stattgegeben.

Verkündet

---

VORSITZENDER RICHTER

RICHTER